

VON STEFAN BROCZA

Wien. Wenn es nach den Plänen der Europäischen Kommission geht, wird am kommenden Mittwoch der Vorschlag zur Einführung eines digitalen Euro präsentiert. Der entsprechende Verordnungsentwurf wurde bereits bei einem Treffen der Finanzminister der Eurozone am 15. Juni in Luxemburg informell diskutiert (das 62-seitige Dokument liegt dem Autor vor). Danach darf man Großes erwarten: Die EU-Kommission wird nichts anderes als einen digitalen Euro für jedermann vorschlagen. Banken und andere Zahlungsdienstleister sollen ihren Nutzern in Europa ein kostenloses digitales Euro-Konto und kostenlose Transaktionen zur Verfügung stellen müssen. Transaktionen sollen zudem sowohl online als auch offline möglich sein, und die Wirtschaftsakteure (außer Kleinunternehmen) müssen den digitalen Euro als Zahlungsmittel akzeptieren.

Zentraler Beweggrund für die Initiative ist der Wunsch, „die Fragmentierung des europäischen Marktes für Massenzahlungen zu verringern, den Wettbewerb zu fördern“ und „Initiativen der Industrie zu ermutigen, paneuropäische Zahlungsdienste anzubieten“. „Im Euroraum ist die Einführung einer digitalen Zentralbankwährung (Central Bank Digital Currency, CBDC) für Privatkunden – der digitale Euro – notwendig, um das Bargeld zu ergänzen und die offiziellen Formen der Währung an die technologische Entwicklung anzupassen“, heißt es in der Begründung des Verordnungsentwurfs.

Der digitale Euro wird von der Europäischen Zentralbank (EZB) gestützt. Er wäre damit sicherer als Bankeinlagen, die nur durch die Geschäftsbanken und – bis zu einem gewissen Betrag – durch Einlagensicherungssysteme abgesichert sind. Darüber hinaus soll der digitale Euro nicht nur online verfügbar sein, sondern auch offline über sogenannte Proximity Payments genutzt werden können. Die Offlinenutzung wäre jedoch nur für Transaktionen mit geringem Wert zulässig.

Genau wie Bargeld soll der digitale Euro den Nutzern kostenlos zur Verfügung stehen. „Alle Kreditinstitute, die Zahlungskontodienste anbieten, wären verpflichtet, auf Wunsch ihrer Kunden grundlegende digitale Euro-Zahlungsdienste

anzubieten“, heißt es in dem Vorschlag. Darüber hinaus will die Kommission sicherstellen, dass „grundlegende digitale Euro-Dienstleistungen (...) natürlichen Personen kostenlos angeboten werden“, auch wenn sie gar keine Kunden des Kreditinstituts sind. Auch die Zahlungsdienstleister müssten demnach Transaktionen mit dem digitalen Euro für natürliche Personen kostenlos anbieten.

#### Bedenken der Banken

Im Vorfeld haben Bankenvertreter die Befürchtung geäußert, dass der digitale Euro Kunden dazu bringen könnte, Geld von Banken abzuziehen und es auf den sichereren digitalen Euro-Konten zu deponieren, die ja zudem von der Zentralbank abgesichert wären. Diesen Einwand aufgreifend, wird die EZB mit der „Entwicklung von Instrumenten zur Begrenzung der Verwendung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel“ beauftragt.

Zudem soll es Beschränkungen für die Menge an digitalen Euros geben, die jeder Einzelne halten darf.

Um den rechtlichen Spagat zwischen Datenschutz und der Bekämpfung von Geldwäsche zu spannen, schreibt der Entwurf zudem „angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen und den Schutz der Privatsphäre gewährleisten.“ In jedem Fall will die EU-Kommission „sicherstellen, dass die (EZB, Anm.) und die nationalen Zentralbanken die einzelnen Nutzer digitaler Euro nicht direkt identifizieren können.“

Aktuell sind übrigens nur Euro-Banknoten und -Münzen gesetzliches Zahlungsmittel (Art. 128 Abs. 1 S. 3 AEUV für Euro-Banknoten und Art. 11 der EuroVO II des Rates für Euro-Münzen). Wobei weder das Primärrecht noch das Sekundärrecht der EU den Begriff des „gesetzlichen Zahlungsmittels“ de-

finieren. Nach einer Kommissionsempfehlung aus dem Jahr 2010 soll der Status der Euro-Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel allerdings einen Annahmeweg zur Folge haben. Angesichts der zu erwartenden Nachfrage und des Nutzens eines künftigen digitalen Euro wäre hier eine klare einheitliche rechtliche Lösung anzustreben.

#### Wackelige Rechtsgrundlage

Der am Mittwoch zu präsentierende Verordnungsvorschlag stützt sich auf Art. 133AEUV. Dieser gibt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Gesetzgebungskompetenz für alle Maßnahmen, „die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind“. „Verwendung des Euro“ wird zwar unterschiedlich, insgesamt aber weit verstanden. So sollen darunter etwa auch alle Regelungen fallen, „die den Euro als Währung in seiner Einheitlichkeit und Integrität schützen und seine

praktische Nutzung als einheitliche Währung im Wirtschaftsverkehr der Euro-Teilnehmerstaaten ermöglichen“ (so zumindest Martin Selmayr, der aktuelle Leiter der EU-Kommissionsvertretung in Wien und zeitgleich auch Honorarprofessor für Europäisches Wirtschafts- und Finanzrecht an der Universität des Saarlandes und ehrenamtlicher Direktor des an der Universität Passau ansässigen Centrums für Europarecht, in einem der führenden EU-Rechtskommentare).

Folgt man dieser Ansicht, ist die Einführung eines digitalen Euro auf Basis von Art. 133 AEUV durchaus möglich. Gemäß Art. 128 Abs. 1 AEUV hat die EZB zwar das Recht, die Ausgabe von Euro-Banknoten zu bewilligen. Aber eben nur Banknoten. Die Ausgabe von Euro-Münzen erfolgt bekanntlich durch die Mitgliedstaaten. Die technische Entwicklung anderer Zahlungsmittel war zum Zeitpunkt des Abschlusses und Inkrafttretens des AEUV im Jahr 2009 nicht absehbar. Ein digitales Zahlungsmittel war bei der Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU, Gründung 1992) einfach nicht vorgesehen. Es besteht daher tatsächlich eine offene Lücke im Europarecht. Diese wird nun durch die Initiative der EU-Kommission geschlossen.

Dass die Notwendigkeit eines digitalen Euro unter anderem mit der stark schrumpfenden Verwendung von Bargeld begründet wird, ist wohl eine Ironie des Schicksals. Die Bedeutung von Bargeld wird jedenfalls durch die Schaffung eines digitalen gesetzlichen Zahlungsmittels weiter rasch abnehmen. Insbesondere die Verwendung von Münzen wird dadurch nachhaltig marginalisiert werden. Eines ist aber bereits heute klar: Der künftige digitale Euro stellt sozusagen einen ultimativen Gamechanger für die Eurozone dar. Er stärkt den Währungsraum gegen bisherige (und künftige) elektronische Zahlungssysteme aus Drittstaaten und stellt wohl einen bedeutenden Schritt in Richtung Rückgewinnung zahlungspolitischer Souveränität dar. Dass dabei Bargeld und wohl auch Datenschutzbestrebungen (trotz aller heutiger Beteuerungen) tendenziell auf der Strecke bleiben werden, ist zu befürchten.

Stefan Brocza ist Experte für Europarecht und internationale Beziehungen.

## Der digitale Euro wird vieles verändern

**Gastbeitrag.** Diese Woche soll die Neuerung präsentiert werden. Der digitale Euro wäre sicherer als Bankeinlagen und würde den Wirtschaftsraum stärken. Zu befürchten ist aber, dass das Bargeld und Datenschutzbestrebungen auf der Strecke bleiben.

## LEGAL § PEOPLE

# Branchen-News aus der Welt des Rechts

### Events der Woche

Mitte Juni fand die Verleihung der Legal 500 GC Powerlist in der Beletage von Cerha Hempel statt. Der britische Verlag Legal 500 zeichnete bei der feierlichen Veranstaltung die besten Inhouse Legal Teams in Österreich aus. Zahlreiche Inhouse Counsel Teams nationaler und internationaler Unternehmen nahmen teil. Anwesend waren unter anderem die Managing Partner **Albert Birkner** und **Clemens Hasenauer** von Cerha Hempel, sowie **Ben Lovell** und **Nathan Oseroff-Spicer** von Legal 500.

Die Anwaltskanzlei LexisNexis hatte Ende Juni mehr als 220 Vertreter:innen der österreichischen Rechts- und Steuerwelt zum Sommerfest in die Libelle im Museums-Quartier eingeladen. Das Fest stand im Zeichen der neuen Möglichkeiten, künstliche Intelligenz in der Rechtsbranche zu nutzen. „Sicherheit muss an erster Stelle stehen“, betont **Susanne Mortimore**, Geschäftsführerin von LexisNexis. Ziel



Clemens Hasenauer, Cerha Hempel, Ben Lovell und Nathan Oseroff-Spicer von Legal 500 und Albert Birkner, Cerha Hempel. [Beigestellt]

sei es, mithilfe von KI verlässliche und sichere Antworten zu Rechtsthemen zu generieren. Unter den Gästen waren unter anderem **Gunter Mayr**, Herausgeber der RdW, und **Andreas Geyrecker** von LexisNexis.

Die Kanzlei SCWP Schindhelm hat das equalitA-Gütesiegel und den equalitA-Award für besonders innovative Maßnahmen zur inner-

betrieblichen Frauenförderung erhalten. Mitte Juni fand in den Räumlichkeiten des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft die feierliche Verleihung statt. Die Auszeichnungen entgegengenommen haben **Michaela Nill**, Partnerin und Vorsitzende der Gleichstellungsinitiative „Frieda“, und **Jana Seywald**, Partnerin und stellvertretende „Frieda“-Vorsitzende.



Gunter Mayr, Susanne Mortimore und Andreas Geyrecker. [Beigestellt]

### Deals der Woche

Die Anwaltskanzlei DLA Piper hat den Halbleiterkonzern Renesas Electronics beim Erwerb der Panthronics AG, eines Anbieters im Bereich der Near Field Communication (NFC) mit Sitz in Graz, erfolgreich beraten. An dem Deal waren alle Praxisgruppen des Wiener DLA Piper Office und weitere internatio-

nale Büros von DLA Piper beteiligt. „Wir freuen uns, dass wir bei diesem sehr umfangreichen internationalen Deal beraten durften und bedanken uns für das Vertrauen“, sagt **Christoph Mager**, Country Managing Partner bei DLA Piper.

Die Kanzlei Schönherr hat Rhône Capital beim öffentlichen Barangebot für bis zu 29,9 Prozent des Aktienkapitals an RHI Magnesita N.V. erfolgreich beraten. Das Schönherr-Team wird von den Partnern **Sascha Schulz** und **Christian Herbst** geleitet und von **Volker Weiss**, Partner, **Evelin Hlina**, Counsel, **Zurab Simishvili**, Rechtsanwalt, **Markus Fasching**, Rechtsanwaltsanwärter und **Alexandra Gump**, Rechtsanwaltsanwärtin, unterstützt.

### LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG  
**Koordination:** René Gruber  
**E-Mail:** rene.gruber@diepresse.com  
**Telefon:** +43/(0)1/514 14 263